

**Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Geriatrie in Bayern e.V. (AFGiB)**  
**Projekt Geriatrie in Bayern Datenbank (GiB-DAT)**  
**Geschäftsordnung**

**Präambel**

Die Geriatrie in Bayern Datenbank (GiB-DAT) soll zur Qualitätssicherung der klinisch-geriatrischen Arbeit in Bayern beitragen, indem aus teilnahmewilligen Kliniken fortlaufend anonymisierte und standardisierte Informationen über alle Behandlungsfälle erhoben werden. Durch die zentrale Auswertung wird es möglich sein, klinikspezifische Mittelwerte mit bayernweiten Werten zu vergleichen. Die Teilnehmer erhalten mit diesem Instrument die Möglichkeit, die Ergebnisse der eigenen Arbeit durch den Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen besser beurteilen zu können. Auf dieser Grundlage können weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Patientenversorgung durchgeführt werden. Damit wird der Zielsetzung der Ärztlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Geriatrie in Bayern e.V. (AFGiB) entsprochen, welche die GiB-DAT entworfen hat und für den Betrieb verantwortlich ist. Eine Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen wird angestrebt.

Es bestehen in diesem Zusammenhang zwei unbedingt schützenswerte Güter, zum einen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten und zum anderen der Schutz geschäftlich relevanter Informationen der teilnehmenden Kliniken. Die Behandlungsdaten werden anonymisiert erhoben, so daß für die GiB-DAT ein Rückschluß von den zentral gesammelten Daten auf einzelne Patienten nicht möglich ist. Neben der Anonymisierung der Patientendaten werden auch die einzelnen Kliniken durch die Vergabe eines Zentrumschlüsselcodes geschützt.

In Verfolgung dieser Ziele erläßt die AFGiB im Benehmen mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) die folgende Geschäftsordnung.

## **§1**

### **Definition**

- a) Im GiB-DAT-Projekt werden von der AFGiB fortlaufend anonymisierte Behandlungsdaten aus teilnahmewilligen stationären oder teilstationären geriatrischen Einrichtungen gesammelt und ausgewertet.
- b) Die AFGiB übernimmt die Organisation und Verwaltung der GiB-DAT und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung insbesondere in Bezug auf den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Patienten.
- c) Die AFGiB wählt dazu den Datenbeauftragten und die Datenkommission.

## **§2**

### **Zielsetzung**

Das GiB-DAT-Projekt dient folgenden Zielen:

- a) Schaffung einer Datengrundlage für die Arbeit der AFGiB und der teilnahmewilligen Einrichtungen, um geriatrische Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen besser vertreten zu können.
- b) Förderung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit durch Erheben strukturierter Daten zum selbständigen Vergleich der teilnehmenden Kliniken untereinander.
- c) Formulierung gemeinsamer Mindestanforderungen, beispielsweise im Bereich der Dokumentation und des Geriatrischen Basis-Assessments.
- d) Erstellung einer Ausgangsbasis für wissenschaftliche Forschungsprojekte und für die wissenschaftliche Evaluation der Arbeit geriatrischer Einrichtungen in Bayern.

### §3

#### **Datenkommission - Wahl und Abwahl**

a) Die Datenkommission (DK) besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

3 Pflichtmitglieder:     - ein Vorstandsmitglied der AFGiB  
                              - der Datenbeauftragte  
                              - ein Vertreter der Bayerischen Krankenhausgesellschaft als  
                                  Organisation der Klinikträger

4 gewählte Mitglieder.

b) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der AFGiB. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der AFGiB, deren Kliniken an der GiB-DAT teilnehmen. Für die Wahl ist ein formloser Vorschlag aus der Mitgliederversammlung der AFGiB und die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

c) Die DK wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

d) Bei begründetem Fehlverhalten (siehe §7-b) kann ein Ausschluß aus der DK erfolgen. Dazu ist auf formlosen Antrag eines Mitglieds der DK in geheimer Wahl eine 2/3-Mehrheit aller verbleibenden Kommissionsmitglieder notwendig. Der Ausschluß ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der AFGiB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

### §4

#### **Datenkommission - Aufgaben und Pflichten**

a) Die DK bestimmt auf ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Koordinator und einen Schriftführer. Der Datenbeauftragte kann nicht gleichzeitig Koordinator sein.

b) Die DK soll mindestens einmal pro Halbjahr tagen. Die Sitzungen müssen in schriftlicher Form vom Koordinator unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

- c) Die DK trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer beim Ausschluß einer teilnehmenden Klinik. In letztem Fall ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die DK ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist. Eine befristete Mandatsübertragung auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied der DK ist möglich. Eine solche Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Koordinator vorzulegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur ein Mandat eines nicht anwesenden Mitglieds wahrnehmen.
- d) Die DK kann zusätzliche Mitglieder für die aktuelle Wahlperiode in geringerer Anzahl kooptieren. Die kooptierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- e) Die DK unterstützt und überwacht die Arbeit des Datenbeauftragten. Sie legt den Datensatz und die Erhebungsmodalitäten fest und entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Analysen sowie über alle Vorgänge, welche die GiB-DAT betreffen und in dieser GO nicht geregelt sind.
- f) Die DK bestimmt und entläßt Vertreter des Datenbeauftragten.
- g) Die Mitglieder der DK sind verpflichtet zum Vorteil der AFGiB, deren Mitglieder und der teilnehmenden Einrichtungen zu arbeiten. Informationen im Rahmen der Kommissionstätigkeit unterliegen insoweit der Vertraulichkeit, als ihre Veröffentlichung, oder ihr Mißbrauch der AFGiB, einzelnen Mitgliedern oder den Einrichtungen schaden könnte.

## §5

### **Datenbeauftragter**

- a) Der Datenbeauftragte (DB) wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung der AFGiB gewählt. Er ist Pflichtmitglied der DK.
- b) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der DK kann der Koordinator den DB jederzeit von dessen Aufgaben suspendieren und ihm den Zugriff auf die GiB-DAT untersagen. Innerhalb von 21 Tagen muß die DK mit einfacher Mehrheit über die Abwahl oder die Bestätigung des DB entscheiden. Eine Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Mitglie-

dersammlung der AFGiB; in der Zwischenzeit gilt die Entscheidung des Koordinators und der DK.

- c) Der DB organisiert die Verwaltung der Daten im Auftrag der AFGiB nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans, der vom Schatzmeister der AFGiB aufgestellt wird. Er ist der DK rechnenschaftspflichtig. Mindestens einmal jährlich ist der DK und der AFGiB ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser Bericht hat Angaben über den aktuellen Datenbestand, die bisherige Auswertungen und deren Empfänger sowie über alle anderen, relevanten Vorgänge zu enthalten.
- d) Der DB erstellt regelmäßig Auswertungen der Daten und stellt sie den teilnehmenden Kliniken zur Verfügung.

## **§6**

### **Teilnehmende Kliniken - Aufnahme**

- a) Ohne gesonderten Beschluß können geriatrische Kliniken aus Bayern, von denen mindestens ein leitender Arzt (Ober- oder Chefarzt) Mitglied der AFGiB ist, an der GiB-DAT teilnehmen.
- b) Andere Kliniken können auf Antrag und nach mehrheitlichem Beschluß des Vorstands der AFGiB an der GiB-DAT teilnehmen. Sie unterscheiden sich dann in Rechten und Pflichten nicht von den unter a) genannten Kliniken.
- c) Jede teilnehmende Klinik verpflichtet sich, die Daten entsprechend den Vorgaben der DK zu sammeln und Angaben zu möglichst allen Behandlungsfällen an die GiB-DAT weiterzuleiten.
- d) Weitere Einzelheiten hierzu werden in bilateralen Vereinbarungen zwischen der teilnehmenden Klinik und der DK geregelt.

## §7

### **Teilnehmende Kliniken - Ausschluß, Rückzug**

- a) Die teilnehmende Klinik kann nach Mitteilung an den DB jederzeit und ohne Begründung den Datentransfer abbrechen.
- b) Eine teilnehmende Klinik kann auf formlosen Antrag durch Beschluß der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der DK von der GiB-DAT ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der folgenden Punkte vorliegt:
  - 1. Bewußte Verfälschung von Daten, z.B. durch Ändern von Werten, Hinzufügen oder Weglassen von Fällen.
  - 2. Abliefern von nicht ausreichend verwertbaren Daten trotz mehrfacher Hinweise durch den DB oder die DK.
  - 3. Nicht autorisierte Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte.
- c) Mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der DK kann eine teilnehmende Klinik von der GiB-DAT ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß muß auf der nächsten Mitgliederversammlung der AFGiB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Bis zu dieser Bestätigung gilt der Beschluß der DK.

## §8

### **Zugriff auf die GiB-DAT, Veröffentlichungen**

- a) Die Daten der teilnehmenden Kliniken sind durch eine Zentrumsnummer kodiert. Die Dekodierung ist nur dem DB und einem durch die DK benannten Stellvertreter bekannt. Eine Weitergabe von Dekodierungsinformationen an Dritte ist nicht gestattet.
- b) Zugriff auf die Daten der GiB-DAT haben ausschließlich der DB und dessen etwaige durch die AFGiB autorisierten Mitarbeiter, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- c) Eine Weitergabe von Rohdaten an Dritte ist nur auf mehrheitlichen Beschluß der DK und mit Genehmigung jeder betroffenen teilnehmenden Klinik möglich.

- d) Die Analysen erfolgen auf dem Boden der Zielsetzung der GiB-DAT. Zusätzliche Analysen sind nur möglich, wenn die DK mit einfacher Mehrheit zustimmt. Anträge sind an den Koordinator der DK zu richten.
- e) Jede Veröffentlichung von klinikübergreifenden Ergebnissen auf der Grundlage der GiB-DAT bedarf der Zustimmung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden der AFGiB sowie des Vertreters der BKG in der DK. Eine Versagung der Zustimmung muß gegenüber dem Vorstand der AFGiB begründet werden.

## **§9**

### **Änderung der Geschäftsordnung und Gültigkeit**

- a) Diese GO wird auf der Grundlage der Satzung der AFGiB von der Mitgliederversammlung der AFGiB mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- b) Die GO ist bis zur nächsten Änderung unbeschränkt gültig.
- c) Änderungen der GO können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung der AFGiB im Benehmen mit der BKG vorgenommen werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Änderungen der GO müssen fristgerecht mit der Einladung angekündigt werden.

## **§10**

### **Schlußbestimmung**

Bei Beendigung des GiB-DAT-Projektes bestimmt der Vorstand der AFGiB über die rechtmäßige Abwicklung.